

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniel Föst, Dr. Wieland Schinnenburg, Katrin Helling-Plahr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/2052 –**

Gesundheitliche Auswirkungen bei minderjährigen Kindern aus Trennungsfamilien in unterschiedlichen Betreuungsmodellen

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Statistischen Bundesamt waren im Jahr 2016 knapp 132 000 Kinder unter 18 Jahren von der Scheidung ihrer Eltern betroffen (vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 237 vom 11. Juli 2017). Eine Scheidung oder Trennung der Eltern ist für die Familie und insbesondere für die Kinder immer eine mit besonderem Stress behaftete Situation – selbst wenn die Trennung gütlich verläuft. Dies bedeutet eine große Veränderung in der Familienstruktur, die mit Auswirkungen auf die Gesundheit und Entwicklung der Kinder einhergehen kann.

Im Gegensatz zu den meisten europäischen Nachbarländern, Australien sowie einer Vielzahl der US-amerikanischen Bundesstaaten, wird in Deutschland in den meisten Fällen das Residenzmodell für Familien nach der Trennung der Eltern präferiert. Das bedeutet, die Kinder leben zumeist bei einem Elternteil, der andere bezahlt den Unterhalt. Dadurch fühlen sich immer mehr der zahlenden Eltern – zumeist die Väter – benachteiligt, da sie nur wenig an der Erziehung ihrer Kinder teilhaben können und sich eher entfremden.

Laut einer aktuellen Untersuchung des Instituts für Demoskopie Allensbach im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wünschen sich mehr als die Hälfte der Paare eine partnerschaftliche Lösung nach einer Trennung (vgl. Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 7255 (2017), S. 15). Weitere Studien zu Langzeitfolgen für Kinder, deren Eltern nach der Trennung das Wechselmodell praktizieren, kommen zu dem Schluss, dass das Wechselmodell die bestmögliche Variante in Bezug auf die Entwicklung der Kinder darstellt (vgl. Linda Nielsen: „Shared Physical Custody: Summary of 40 Studies on Outcomes for Children“, Journal of Divorce & Remarriage, S. 613-635, 2014).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Wie sich aus dem Koalitionsvertrag ergibt, strebt die Bundesregierung an, bei der Regelung des Umgangs- und Unterhaltsrechts stärker zu berücksichtigen, dass Eltern nach Trennung und Scheidung zumeist beide für ihr Kind Verantwortung übernehmen wollen (vgl. Zeilen 6243 ff.). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat aus Anlass der Debatte um das Wechselmodell im Kindschaftsrecht die Arbeitsgruppe „Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung“ ins Leben gerufen. Diese befasst sich u. a. mit den im Zusammenhang mit dem Wechselmodell stehenden Fragen des Sorge- und Umgangsrechts.

1. Wie viele Ehescheidungen sowie Trennungen von verpartnerten Paaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie Paaren in eheähnlichen Lebensgemeinschaften und unverheirateten Eltern mit minderjährigen Kindern gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2012 bis 2017 (bitte nach den genannten Fallgruppen und Jahren aufschlüsseln)?

Die Zahl der Ehescheidungen, von denen auch Kinder betroffen sind, lässt sich der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen (Scheidungsstatistik; Fachserie 1, Reihe 1.4, Tabelle 3.8) entnehmen. Die Daten, die gegenwärtig nur bis zum Berichtsjahr 2016 vorliegen, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Geschiedene Ehen mit Kindern und Anzahl der betroffenen Kinder

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Geschiedene Ehen mit Kindern	88.863	84.844	84.042	82.019	81.936
Gesamtzahl betroffener Kinder	143.022	136.064	134.803	131.749	131.955

Zahlen, differenziert nach Trennungen von verpartnerten Paaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften, sowie Paaren in eheähnlichen Lebensgemeinschaften und unverheirateten Eltern, enthält diese Statistik nicht.

Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Rechtspflegestatistik „Familiengerichte“ (Fachserie 10, Reihe 2.2, Tabelle 2.3; abrufbar unter www.destatis.de) weist lediglich die vor dem Amtsgericht erledigten Verfahren zur Aufhebungen einer Lebenspartnerschaft aus. Ob hiervon Kinder betroffen sind, wird nicht erfasst. Aktuell liegen die Daten bis 2016 vor, die der nachstehenden Übersicht zu entnehmen sind. Die bereinigten Angaben der Scheidungsstatistik weisen nur eine geringfügige Abweichung auf.

Verfahren über den Bestand einer Lebenspartnerschaft

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Entscheidung auf Aufhebung	885	959	1.129	1.156	1.256
<i>Bereinigte Zahlen der Scheidungsstatistik</i>			1.120	1.136	1.238

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis, in wie vielen dieser Trennungen ein Verfahren vor einem Familiengericht anhängig war bzw. ist, bei dem
- a) das Sorgerecht,
 - b) das Umgangsrecht,
 - c) das Unterhaltsrecht Gegenstand war (bitte ggf. jeweils pro Bundesland aufschlüsseln)?

Die Angaben zu den verschiedenen Verfahrensgegenständen können ebenfalls der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistik „Familiengerichte“ (siehe Antwort zu Frage 1, a. a. O., Tabelle 2.1) entnommen werden. Die nachstehenden Übersichten enthalten die Daten für die Jahre bis zum Berichtsjahr 2016, aufgeschlüsselt nach Ländern. Es handelt sich um Gesamtverfahrenszahlen, unabhängig davon, ob und wie das Verfahren erledigt worden ist. Zum Verfahrensgegenstand „Unterhalt“ werden nur die Verfahren betreffend den Kindesunterhalt ausgewiesen.

Vor dem Amtsgericht erledigte Familiensachen

Elterliche Sorge	2012	2013	2014	2015	2016
Bundesrepublik Deutschland	132.222	137.915	146.862	177.987	182.364
Baden-Württemberg	11.583	12.373	13.006	14.764	13.504
Bayern	16.960	17.694	19.284	27.060	19.020
Berlin	7.554	7.825	7.910	8.079	9.062
Brandenburg	3.871	4.248	4.510	5.179	5.625
Bremen	1.408	1.754	2.117	3.844	4.242
Hamburg	3.837	4.312	4.807	6.032	5.900
Hessen	10.260	10.229	11.156	14.723	16.774
Mecklenburg-Vorpommern	2.180	2.311	2.584	2.824	3.228
Niedersachsen	13.175	13.608	14.328	17.985	20.890
Nordrhein-Westfalen	35.664	36.498	38.725	43.268	46.126
Rheinland-Pfalz	6.751	6.592	6.950	7.650	8.865
Saarland	2.345	2.349	2.314	3.264	2.536
Sachsen	5.669	6.306	6.751	7.652	9.469
Sachsen-Anhalt	3.669	3.829	4.326	4.621	6.078
Schleswig-Holstein	4.486	4.768	4.843	7.080	6.176
Thüringen	2.810	3.219	3.251	3.962	4.869

Umgangsrecht	2012	2013	2014	2015	2016
Bundesrepublik Deutschland	54.874	56.410	56.400	55.782	54.349
Baden-Württemberg	5.320	5.568	5.485	5.423	5.065
Bayern	7.393	7.516	7.729	7.625	7.337
Berlin	3.108	3.130	3.136	3.098	3.131
Brandenburg	1.637	1.827	1.735	1.788	1.673
Bremen	590	667	622	645	619
Hamburg	1.602	1.723	1.656	1.717	1.761
Hessen	4.102	4.093	4.377	4.225	4.369
Mecklenburg-Vorpommern	986	1.173	1.169	1.106	1.091
Niedersachsen	5.268	5.513	5.378	5.259	5.391
Nordrhein-Westfalen	14.479	14.398	14.351	14.260	13.370
Rheinland-Pfalz	2.634	2.739	2.819	2.740	2.738
Saarland	951	1.043	937	831	872
Sachsen	2.197	2.358	2.275	2.454	2.361
Sachsen-Anhalt	1.447	1.462	1.485	1.450	1.525
Schleswig-Holstein	1.918	1.942	1.934	1.856	1.777
Thüringen	1.242	1.258	1.312	1.305	1.269

Unterhalt für das Kind	2012	2013	2014	2015	2016
Bundesrepublik Deutschland	79.960	75.865	71.854	65.842	63.996
Baden-Württemberg	8.436	8.048	7.448	6.710	6.769
Bayern	10.522	10.156	9.345	8.670	8.322
Berlin	2.123	1.939	1.848	1.795	1.763
Brandenburg	2.269	2.321	2.317	1.888	1.990
Bremen	589	587	499	535	494
Hamburg	1.490	1.425	1.349	1.216	1.123
Hessen	5.922	5.496	5.354	4.739	4.709
Mecklenburg-Vorpommern	1.669	1.424	1.535	1.388	1.331
Niedersachsen	8.073	7.743	7.042	6.867	6.354
Nordrhein-Westfalen	23.121	21.425	20.173	18.168	17.135
Rheinland-Pfalz	3.897	3.686	3.558	3.316	3.130
Saarland	1.628	1.584	1.578	1.205	1.169
Sachsen	2.506	2.677	2.751	2.702	2.794
Sachsen-Anhalt	2.489	2.340	2.335	2.227	2.437
Schleswig-Holstein	3.384	3.093	2.852	2.660	2.611
Thüringen	1.842	1.921	1.870	1.756	1.865

Bei den Angaben zu den Verfahren, die die elterlichen Sorge betreffen, ist zu beachten, dass nicht nur Verfahren aus Anlass von Trennung oder Scheidung der Eltern erfasst sind, sondern z. B. auch Fälle der Kindeswohlgefährdung nach den §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder Verfahren zur Übertragung der elterlichen Sorge nach § 1626a BGB, wobei Mehrfachzählungen im Hinblick auf die Verfahrensbeteiligten nicht ausgeschlossen sind.

Weitergehende Angaben zu Sorgerechtsverfahren sind in der bereits angegebenen Rechtspflegestatistik (siehe Antwort zu Frage 1, a. a. O., Tabelle 2.8) enthalten, in der allerdings keine Differenzierungen zu den Verfahrensgegenständen „Umgangsrecht“ und „Kindesunterhalt“ ausgewiesen sind.

Die in den aufgeführten Tabellen genannten Verfahrensgegenstände werden in der Rechtspflegestatistik (siehe Antwort zu Frage 1, a. a. O., Tabelle 2.3) gesondert erfasst, wenn sie im Zusammenhang mit der Ehescheidung als Folgesache im Ehescheidungsverbund anhängig sind. Der folgenden Übersicht sind die mit dem Scheidungsbeschluss entschiedenen Folgesachen zum Sorge-, Umgangs- und Kindesunterhaltsrecht zu entnehmen. Die Zahlen der Folgesachen machen nur einen geringen Teil der aufgeführten Verfahrenszahlen aus, da Regelungen der elterlichen Sorge, des Umgangsrechts und des Kindesunterhalts entsprechend selten zusammen mit der Scheidung erfolgen.

Folgesachen, die mit dem Scheidungsbeschluss entschieden wurden

Elterliche Sorge	2012	2013	2014	2015	2016
Bundesrepublik Deutschland	2.893	2.465	2.097	1.908	1.472
Baden-Württemberg	381	344	235	217	194
Bayern	576	453	426	390	280
Berlin	33	9	7	8	9
Brandenburg	71	40	56	25	32
Bremen	13	11	11	12	13
Hamburg	34	37	37	31	27
Hessen	265	219	218	184	140
Mecklenburg-Vorpommern	31	41	30	47	23
Niedersachsen	246	258	224	202	183
Nordrhein-Westfalen	663	576	484	435	319
Rheinland-Pfalz	136	110	88	90	61
Saarland	27	20	12	17	12
Sachsen	142	115	80	86	47
Sachsen-Anhalt	109	72	91	72	62
Schleswig-Holstein	101	103	61	50	37
Thüringen	65	57	37	42	33

Umgangsrecht	2012	2013	2014	2015	2016
Bundesrepublik Deutschland	164	202	167	182	150
Baden-Württemberg	7	12	4	8	4
Bayern	23	20	12	14	16
Berlin	39	27	22	19	13
Brandenburg	3	2	3	3	2
Bremen	0	0	0	0	0
Hamburg	1	0	1	0	0
Hessen	13	17	20	18	20
Mecklenburg-Vorpommern	1	6	5	19	2
Niedersachsen	23	62	64	63	57
Nordrhein-Westfalen	35	38	19	19	12
Rheinland-Pfalz	3	7	5	2	4
Saarland	0	0	2	0	1
Sachsen	8	7	3	10	7
Sachsen-Anhalt	2	0	0	1	7
Schleswig-Holstein	0	3	4	4	3
Thüringen	6	1	3	2	2

Unterhalt für das Kind	2012	2013	2014	2015	2016
Bundesrepublik Deutschland	362	345	333	308	310
Baden-Württemberg	19	21	18	18	18
Bayern	65	56	56	56	59
Berlin	42	39	30	21	26
Brandenburg	12	6	10	9	6
Bremen	2	1	4	0	1
Hamburg	1	1	2	1	0
Hessen	46	58	53	46	43
Mecklenburg-Vorpommern	11	10	17	27	1
Niedersachsen	30	46	54	55	62
Nordrhein-Westfalen	81	74	51	52	64
Rheinland-Pfalz	18	8	4	4	15
Saarland	3	2	4	2	2
Sachsen	11	5	6	4	3
Sachsen-Anhalt	6	2	4	3	2
Schleswig-Holstein	9	11	16	7	6
Thüringen	6	5	4	3	2

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis, bei wie vielen Verfahren, bei denen es um das Umgangsrecht und Sorgerecht ging,
 - a) das sog. Residenzmodell durch das Gericht mit bzw. ohne erweitertem Umgangsrecht angeordnet wurde (bitte ggf. beides aufschlüsseln)?
 - b) das sog. Wechsel-/Doppelresidenzmodell angeordnet wurde (bitte ggf. jeweils pro Bundesland aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis, in wie vielen dieser Verfahren das Kind angehört wurde (bitte ggf. nach Alter aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen dazu keine konkreten Erkenntnisse vor. Allgemein besteht nach § 159 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) eine Verpflichtung des Gerichts, das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist. Von der Anhörung kann nur in Ausnahmefällen abgesehen werden, § 159 Absatz 3 FamFG.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis, wie viele dieser Verfahren als hoch strittig und hoch konfliktbelastet eingestuft wurden (bitte ggf. pro Bundesland aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis, bei wie vielen Verfahren (psychologische) Gutachter hinzugezogen wurden (bitte ggf. pro Bundesland aufschlüsseln)?

Konkrete statistische Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine im Rahmen der rechtstatsächlichen Untersuchung „Evaluierung der FGG-Reform“ im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführte Praxisbefragung hat ergeben, dass nach eigener Einschätzung der erstinstanzlich tätigen Familienrichterinnen und -richter in rund 20 Prozent der Verfahren ein Sachverständigengutachten eingeholt wird. In der zweiten Instanz geschieht dies häufiger (Mittelwert 28 Prozent). In Verfahren, in denen ein Verfahrensbeistand oder ein Rechtsanwalt tätig ist, liegt der Mittelwert der Angaben der befragten Personen bei rund 29 Prozent der Fälle (Stefan Ekert/Bettina Heiderhoff, Die Evaluierung der FGG-Reform, 2018, S. 130 f.; abrufbar unter www.bmjv.de).

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis, in wie vielen Verfahren durch das Gericht auf die Möglichkeiten der Beratung und außergerichtlichen Streitbeilegung hingewiesen wurde?
8. Hat die Bundesregierung Kenntnis, in wie vielen Verfahren durch das Gericht angeordnet wurde, dass die Eltern an einer Beratung durch Beratungsstellen und Beratungsdienste der Träger der Jugendhilfe teilnehmen?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Nach § 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG weist das Gericht auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG kann das Gericht auch anordnen, dass die Eltern an einer derartigen Beratung teilnehmen.

Im Jahr 2015 wurden ausweislich der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik 8 130 Erziehungsberatungen nach § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) mit einer gerichtlichen Anordnung nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG durchgeführt, im Jahr 2016 waren es 8 358 Erziehungsberatungen. Dabei ist zu beachten, dass die Erziehungsberatungen nur ein Teil der im Rahmen von § 156 FamFG möglichen Beratungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind. So fallen hierunter beispielsweise auch Beratungen nach § 17 SGB VIII, die aber im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst werden.

Aus der Rechtspflegestatistik ergeben sich keine konkreten Angaben, wie häufig auf Grundlage von § 156 FamFG ein Hinweis bzw. eine Anordnung durch das Familiengericht erfolgt. Aus der Studie „Evaluierung der FGG-Reform“ (siehe Antwort zu Frage 6, a. a. O., S. 273 f.) ergeben sich aber einzelne qualitative Anhaltspunkte. Danach verweisen die Familienrichterinnen und -richter nach eigener Einschätzung in durchschnittlich 38 Prozent der Fälle an eine außergerichtliche Beratungsinstanz. Nach Einschätzung der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgt die Verweisung sogar noch häufiger, nämlich durchschnittlich in jedem zweiten Fall.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnis, bei wie vielen dieser Trennungen weitere Beratungsangebote wie psychologische Betreuung oder Mediation in Anspruch genommen wurde (bitte ggf. aufschlüsseln nach
 - a) Residenzmodell,
 - b) Wechselmodell,bitte ggf. jeweils pro Bundesland aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Erkenntnisse zu der Inanspruchnahme weiterer Beratungs- und Hilfsangebote vor.

Nach § 156 Absatz 1 Satz 3 FamFG kann das Familiengericht anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Die Ergebnisse der Studie „Evaluierung der FGG-Reform“ (siehe Antwort zu Frage 6, a. a. O., S. 277) weisen darauf hin, dass das Informationsgespräch in der Mehrheit der Fälle nicht angeordnet wird.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnis, in wie vielen Verfahren es schließlich zu einer gerichtlich gebilligten einvernehmlichen Regelung kam (bitte ggf. aufschlüsseln nach
- Residenzmodell,
 - Wechselmodell)?

Der Statistik der Familiengerichte (siehe Antwort zu Frage 1, a. a. O., Tabelle 2.3) lässt sich die Anzahl der Folgesachen entnehmen, die vor der Scheidung durch gerichtlichen Vergleich erledigt wurden. Angaben darüber, ob bei derartigen Vergleichen das Residenz- oder das Wechselmodell gewählt wurde, enthält die Statistik nicht.

Folgesachen, die vor der Scheidung durch gerichtlichen Vergleich erledigt wurden

Gegenstand der Folgesache	2012	2013	2014	2015	2016
elterliche Sorge	1.058	944	814	781	645
Umgangsrecht	603	514	481	430	377
Unterhalt für das Kind	1.424	1.322	1.178	1.093	1.034

Aus der Studie „Evaluierung der FGG-Reform“ (siehe Antwort zu Frage 6, a. a. O., S. 280 f.) ergibt sich, dass nach der Einschätzung der Praxis gerichtlich gebilligte Vergleiche in Umgangssachen nach § 156 Absatz 2 FamFG den Großteil der Verfahrenserledigungen ausmachen. Angaben dazu, ob bei einer einvernehmlichen Regelung das Residenz- oder das Wechselmodell gewählt wurde, enthält die Studie nicht.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis, bei wie vielen dieser Verfahren die betroffenen Kinder aufgrund von physischen und/oder psychischen Beschwerden in ärztlicher bzw. psychologischer Behandlung sind oder waren (bitte ggf. aufgeschlüsseln nach
- Residenzmodell,
 - Wechselmodell.
- bitte ggf. jeweils pro Bundesland aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnis, bei wie vielen dieser Verfahren aufgrund der Familiensituation eine anderweitige Unterbringung der Kinder durch Gerichte angeordnet hat (bitte ggf. pro Bundesland aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

13. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass Kinder und Eltern in Trennungsfamilien besonders psychischen Belastungen ausgesetzt und/oder von psychischen Krankheiten betroffen sind?
- a) Wenn ja, wie hat sich das Ausmaß bzw. die Anzahl von 2012 bis 2017 verändert?
 - b) Wenn ja, welche Hilfs- und Beratungsangebote stehen Kindern und Eltern von staatlicher Seite zur Verfügung?
 - c) Wenn ja, wie hoch sind die dafür veranschlagten Mittel, und in welchem Umfang werden diese abgerufen (bitte ggf. jeweils pro Bundesland aufschlüsseln)?

Die Fragen 13a bis 13c werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ in Auftrag gegeben, in der das Kind in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt wird. Im Rahmen der Studie wurden Daten zum Wohlbefinden der Kinder in Trennungsfamilien erhoben, die derzeit ausgewertet werden.

Mütter und Väter haben nach § 17 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung, um im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. Ziel ist es dabei, die Sensibilität der Eltern für die Situation des Kindes oder Jugendlichen und dessen weitere Entwicklung zu schärfen und die Handlungskompetenz der Eltern zu verbessern.

Daneben bestehen die allgemeinen Ansprüche auf Förderung der Erziehung in der Familie, § 16 SGB VIII, sowie auf Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII.

Die Hilfs- und Beratungsleistungen sind eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung und werden von den Ländern bzw. den Kommunen finanziert.

